



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. August 2021

Nr. 31

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co, Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß durch Errichtung und Betrieb einer Nachbehandlungsanlage für Industrieruß (Carbon Black) – G 0005/21 S. 297 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 297 – Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 21.01.2021, ergänzt bis zum 08.04.2021, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfall-Zwischenlagers für feste Abfälle – G 0016/21 S. 298 – Antrag der Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Aluminiumgießerei – G 26/21 S. 298 – Landtagswahl 2021: Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Wahlbezirke 119 und 120 S. 298 –

Bundestagswahl 2021: Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Wahlbezirk 146 S. 299

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Kreisstadt Unna über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna durch das Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg mit Teilstandort Unna S. 299

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 302 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 304 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 305 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geske S. 305 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 305 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 305 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 305

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 306

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 464. Antrag der Firma  
KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co,  
Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),  
i. V. mit einem Antrag auf Zulassung  
des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG,  
zur Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Gasruß durch Errichtung und Betrieb  
einer Nachbehandlungsanlage für Industrieruß  
(Carbon Black)  
G 0005/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.07.2021  
900-0148555-0020/IBG-0001

#### Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.05.2021 vorgesehene **Erörterungstermin**, am 19.08.2021, um 9 Uhr, im Konferenzraum im Lensing-Carrée Conference Center, Silberstraße 21 in 44137 Dortmund findet daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Matus  
(138) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 297

- 465. Ungültigkeitserklärung  
gemäß § 17 Abs. 5  
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.07.2021  
25.16.30-069/2020-001

Dem Unternehmen Reisebüro Rosier GmbH, Hauptstraße 235, 58675 Hemer wurde am 23.11.2012 die

beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nummer

**D-05-001-P-5112-0034**

ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag:

gez. Than

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 297

**466. Antrag der Firma Bayer AG,  
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,  
vom 21.01.2021, ergänzt bis zum 08.04.2021,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines Abfall-Zwischenlagers für feste Abfälle  
G 0016/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.08.2021  
900-0058251-0020/IBG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.05.2021 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 18.08.2021, um 10 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bergkamen,

Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(111) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 298

**467. Antrag der Firma  
Magna BDW technologies Soest GmbH,  
Overweg 24, 59494 Soest auf Erteilung  
einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Änderung der Aluminiumgießerei  
G 26/21**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.07.2021  
900-00453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.05.2021 vorgesehene **Erörterungstermin**, am

09.09.2021 um 09:30 Uhr

in der Stadthalle Soest, Großer Saal, Dasselwall 1 in 59494 Soest **findet** daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 298

**468. Landtagswahl 2021:  
Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters Wahlbezirke 119 und 120**

Bezirksregierung Arnsberg  
31.02.02-004/2020-003

Arnsberg, 27. 7. 2021

| 1                                   | 2  | 3   | 4  | 5  |
|-------------------------------------|--|---|--|--|
| <b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des</b><br>a) <b>Kreiswahlleiter/in</b><br>b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b> | <b>Dienststelle und Anschrift</b><br>(auch Zustellanschrift) | 1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b><br>(auch Nebenstelle(n))<br>2. <b>Telefax-Nummer(n)</b><br>3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b><br>der/des<br>a) <b>Kreiswahlleiter/in</b><br>b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b><br>c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)   |
| 119<br>120                          | Soest I<br>Soest II                      | a) Irrgang, Eva<br>Landrätin<br><br>b) Topp, Volker<br>Dezernent  | Kreisverwaltung Soest<br>Hoher Weg 1-3<br>59494 Soest        | 1a) (02921) 302304<br>2a) (02921) 302700<br>3a) <a href="mailto:Eva.Irrgang@kreis-soest.de">Eva.Irrgang@kreis-soest.de</a><br><br>1b) (02921) 302101<br>2b) (02921) 302621<br>3b) <a href="mailto:Volker.Topp@kreis-soest.de">Volker.Topp@kreis-soest.de</a><br><br>1c) (02921) 303026 / 302301<br>2c) (02921) 302967<br>3c) <a href="mailto:Wahlen@kreis-soest.de">Wahlen@kreis-soest.de</a><br>(Patrik Neuhaus, Christin Thiemann) |

(315)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 298

**Bundestagswahl 2021:  
Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters  
Wahlbezirke 146**

Bezirksregierung Arnsberg  
31.02.02-004/2020-003

Arnsberg, 27. 7. 2021

| 1                                   | 2  | 3  | 4  | 5  |
|-------------------------------------|--|--|--|--|
| <b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Name, Vorname</b> sowie <b>Amtsbezeichnung</b> der/des<br>a) <b>Kreiswahlleiter/in</b><br>b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b> | <b>Dienststelle und Anschrift</b><br>(auch Zustellanschrift) | 1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b><br>(auch Nebenstelle(n))<br>2. <b>Telefax-Nummer(n)</b><br>3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b><br>der/des<br>a) <b>Kreiswahlleiter/in</b><br>b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b><br>c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)  |
| 146                                 | Soest                                    | a) Irrgang, Eva<br>Landrätin<br><br>b) Topp, Volker<br>Dezernent   | Kreisverwaltung Soest<br>Hoher Weg 1-3<br>59494 Soest        | 1a) (02921) 302304<br>2a) (02921) 302700<br>3a) <a href="mailto:Eva.Irrgang@kreis-soest.de">Eva.Irrgang@kreis-soest.de</a><br><br>1b) (02921) 302101<br>2b) (02921) 302621<br>3b) <a href="mailto:Volker.Topp@kreis-soest.de">Volker.Topp@kreis-soest.de</a><br><br>1c) (02921) 303026 / 302301<br>2c) (02921) 302967<br>3c) <a href="mailto:Wahlen@kreis-soest.de">Wahlen@kreis-soest.de</a><br>(Patrik Neuhaus, Christin Thiemann) |

(345)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 299

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**470. Bekanntmachung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Arnsberg und der  
Kreisstadt Unna über die Zusammenarbeit  
zur Sicherstellung des schulischen  
Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna  
durch das  
Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg  
mit Teilstandort Unna**

Zwischen der Stadt Arnsberg,  
vertreten durch den/die Bürgermeister/-in  
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg  
und der Kreisstadt Unna,  
vertreten durch den/die Bürgermeister/-in  
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna durch das Sauerland-Hellweg-Kolleg geschlossen:

#### Präambel

Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs mit der Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs von Schulab-

schlüssen und höherer Qualifizierung sind ein bedeutender Bestandteil eines differenzierten örtlichen Bildungsangebotes. Mit dem Ziel der Sicherstellung des wohnortnahen Angebots für die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs schließen die Stadt Arnsberg und die Kreisstadt Unna nachfolgende Vereinbarung und verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Über die Entwicklung der Schulstandorte tauschen sie sich regelmäßig aus.

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Arnsberg unterhält ab dem 01.08.2021 in der Kreisstadt Unna eine Außenstelle des Weiterbildungskollegs, welche ein Angebot im Bereich der Sekundarstufe I und II (Abendgymnasium, Abendrealschule, Kolleg) vorhält. Das Kolleg trägt den Namen „Sauerland-Hellweg-Kolleg“.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass das Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg am Schulstandort der Kreisstadt Unna Kurse im Rahmen der Erwachsenenbildung bzw. für schulische Zwecke auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs in der jeweils geltenden Fassung durchführt. Es handelt sich dabei um eine delegierende Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

(3) Die Räumlichkeiten stellt die Kreisstadt Unna für den unter (1) genannten Zweck dem Teilstandort Unna kostenlos zur Verfügung.

#### § 2 Personelle Voraussetzungen für den Teilstandort Unna

(1) Das Sauerland-Hellweg-Kolleg der Stadt Arnsberg stellt die Lehrkräfte und ist verantwortlich für den schulfachlichen Bedingungsrahmen.

(2) Der Kreisstadt Unna wird ein Informationsrecht bei Übertragung von Leitungsverantwortung auf Lehrpersonal an der Außenstelle eingeräumt.

(3) Die Kreisstadt Unna stellt den ordnungsgemäßen Betrieb des Schulsekretariates auf der Basis der derzeitigen Stundenzahl von 25,5 Wochenstunden (bei Neubesetzung erfolgt eine neue Stellenbemessung nach dann geltenden Standards) sowie den Hausmeisterdienst sicher.

(4) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, auf das von ihr für die Schule beschäftigte Personal so einzuwirken, dass die Ausführungen der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Leistungen sichergestellt werden.

(5) Mindestens einmal im Schuljahr und bei Bedarf findet auf Einladung der Stadt Arnsberg bzw. der Kreisstadt Unna ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem zwei Vertreter/innen des Schulträgers Arnsberg, zwei Vertreter/innen der Kreisstadt Unna, die Schulleitung des Sauerland-Hellweg-Kollegs Arnsberg sowie ein Vertreter des Teilstandorts Unna teilnehmen.

### **§ 3 Räumliche und sachliche Voraussetzungen für den Teilstandort Unna**

(1) Die Kreisstadt Unna stellt die allgemeinen Unterrichtsräume, die eventuell benötigten Fachräume sowie Verwaltungsräume im Schulgebäude (zurzeit: Morgenstraße 47 und Bornekampstraße 1; perspektivisch: Bildungscampus Königsborn) zur Verfügung. Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, im Bedarfsfall – außerhalb der festgesetzten Unterrichtszeiten – die Unterrichtsräume für eigene Zwecke zu nutzen.

(2) Die Kreisstadt Unna behält sich vor, bei geringer werdender Inanspruchnahme des Weiterbildungskollegs die Schulräume des Teilstandortes für andere Vorhaben zu nutzen. Die Kreisstadt Unna stellt dann jedoch entsprechende, zur Durchführung des Unterrichts geeignete Räume in anderen Gebäuden für das Weiterbildungskolleg zur Verfügung. Dies erfolgt in enger Absprache zwischen den Vertragsparteien sowie der Schulleitung.

(3) Das Weiterbildungskolleg erhält nach Fertigstellung der Baumaßnahme eigene Räumlichkeiten in einem gesonderten Trakt des Förderzentrums in Unna. Sofern einzelne Räume des Weiterbildungskollegs nicht in Anspruch genommen werden, stehen diese Räume der Nutzung durch die Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn und das Geschwister-Scholl-Gymnasium bei gleichzeitigem Schulbetrieb des Weiterbildungskollegs zur Verfügung.

(4) Das derzeit vorhandene bewegliche Mobiliar aller Unterrichts-, Fach- und Verwaltungsräume steht mit Wirkung zum 01.08.2021 dem Teilstandort unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Kosten für eine weitergehende Ausstattung, Ergänzung oder Ersatz des Mobiliars der vorgenannten Räume übernimmt auch weiterhin vollumfänglich die Kreisstadt Unna. Durch die Kreisstadt Unna erworbene Gegenstände verbleiben in ihrem Eigentum.

(5) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel bereitzustellen und eine nach dem allgemeinen Stand der Technik und der Informationstechnologie

orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Anbindung und der Betrieb des Schul-IT-Netzwerkes obliegt der Kreisstadt Unna, die auch die hierfür entstehenden Kosten trägt.

### **§ 4 Finanzielle Voraussetzungen für den Teilstandort Unna**

(1) Von der Stadt Arnsberg werden keine anteiligen Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch, Reinigung, Versicherungsprämien, Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen und Ähnliches übernommen. Die Kosten übernimmt die Kreisstadt Unna.

(2) Im Rahmen der dezentralen Verantwortung und Selbständigkeit von Schule erhält der Teilstandort Unna von der Kreisstadt Unna ein Finanzbudget zur Beschaffung der für Verwaltungs- und Schulbetrieb erforderlichen Verbrauchs-, Lehr- und Unterrichtsmittel. Die Budgethöhe ist je Haushaltsjahr zwischen den Städten Arnsberg und Unna abzustimmen. Die Kreisstadt Unna hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Verwendungsbelege zu nehmen. -

(3) Zum Ausgleich der in §§ 2, 3 und 4 genannten Kosten stellt die Stadt Arnsberg der Kreisstadt Unna, beginnend mit dem Haushaltsjahr, in welchem die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes Unna der Stadt Arnsberg im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zugerechnet werden, jährlich die jeweils vom Land und anderen staatlichen Ebenen (insbesondere im Rahmen der Gemeindefinanzierungsgesetze -GFG-) zugewiesenen schülerbezogenen Mittel für die in Unna unterrichteten Schüler/innen zur Verfügung. Die der Stadt Arnsberg entstehenden finanziellen Mehrbelastungen resultierend aus einer höheren Steuerkraft im Zuge der Kreisumlage werden gegengerechnet. Die Zahlung des Betrages wird in einer Summe zum 30.06. jeden Jahres fällig. Diese Regelung gilt gleichzeitig für alle weiteren pauschalen Zuwendungen und Zahlungen für Zwecke des Weiterbildungskollegs, die auf die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes Unna entfallen und der Stadt Arnsberg zugerechnet werden. Im Fall von möglichen Zuwendungen aus Förderprogrammen prüft die Stadt Arnsberg die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme für Zwecke des Weiterbildungskollegs. Einzelheiten in Bezug auf die Fördermodalitäten sind im Vorfeld mit dem Fördergeber abzustimmen.

(4) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl einzelner Kurse an der Außenstelle entscheidet der/die Schulleiter/in des Sauerland-Hellweg-Kollegs im Einvernehmen mit der Stadt Arnsberg, der Kreisstadt Unna und der Bezirksregierung Arnsberg über die Auflösung dieser Kurse zum jeweiligen Semesterende. Der/Die Schulleiter/in ist verpflichtet, vor seiner/ihrer Entscheidung die betroffenen Schüler/innen anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den betroffenen Teilnehmern der aufgelösten Kurse muss die unmittelbare Fortsetzung ihres Bildungsganges in entsprechenden Semestern des Sauerland-Hellweg-Kollegs in Arnsberg offenstehen. Bei der Entscheidung über die Auflösung sind die sich daraus ergebenden Belastungen für die betroffenen Schüler/innen angemessen zu beachten. Die Zusammenlegung von Kursen gleicher Semesterstärke am Teilstandort gilt nicht als Auflösung im Sinne des Absatzes, sondern als Maßnahme der unterrichtlichen Organisation.

## § 5 Beratung und Anmeldung

Die Beratung und Anmeldung für die Semester erfolgt entweder am Hauptstandort des Weiterbildungskollegs der Stadt Arnsberg oder wahlweise für Schüler der Außenstelle Förderzentrum Unna im dortigen Sekretariat.

## § 6 Organisation

Der Unterricht findet in der Regel an 5 Tagen in der Woche (Montag – Freitag) in Form von Vor-/Nachmittags- sowie Abendkursen statt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

## § 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.  
(2) Es gelten zunächst die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich. Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Auf Grund der Kostenträgerschaft der Kreisstadt Unna für den Unterricht auf dem Stadtgebiet Unna steht der Kreisstadt Unna ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Stadtrat hat das freie Ermessen, ob das für das Bildungsspektrum wichtige Weiterbildungskolleg wirtschaftlich tragfähig ist. Für diesen Fall der Sonderkündigung verpflichten sich die Vertragspartner alle schulrechtlich erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen um den Teilstandort Unna ab dem, dem Beschluss folgenden Semesterbeginn auslaufend zu stellen. Dieser Prozess einer sukzessiven Auflösung des Standortes wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

## § 8 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen davon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieser Vereinbarungen, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglichen Gewolltem möglichst nahekommt.

(2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten. Das bedeutet, dass zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, einvernehmlich zwischen den beiden Städten im Sinne dieser Vereinbarung zu klären sind.

(3) Falls sich durch neue gesetzliche Vorschriften die Grundlagen der Berechnung der Schulkosten ändern, sind die Städte Arnsberg und Unna verpflichtet, ohne Einhaltung einer Frist über entsprechende Anpassungen zu verhandeln. Eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist insoweit nicht erforderlich.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg als Sitz des Hauptstandortes.

## § 9 Genehmigung

Aufsichtsrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2021, in Kraft.

Arnsberg, den 26. Juli 2021 Unna, den 02. Juli 2021

### Für die Stadt Arnsberg

gez. Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister

gez. Peter Bannes  
1. Beigeordneter

### Für die Kreisstadt Unna

gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

gez. Jens Toschläger  
1. Beigeordneter

## Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Stadt Unna über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Arnsberg und Unna wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (SGV. NRW. 223) i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b) genehmigt.

Arnsberg, den 27. Juli 2021

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Wenner

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 27. Juli 2021

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Wenner

(1230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 299



**Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**471. Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 3**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1**

**der Neunten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 07.08.2021  
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz  
und Kreislaufwirtschaft  
Sachgebiet Immissionsschutz -  
63.3-970.0008/19/1.6.2

**Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286  
Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen  
zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe  
von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemein-  
de Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur:  
17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf,  
Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3: Gemarkung: Gerns-  
dorf, Flur: 10, Flurstück: 28**

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt,  
hat mit Datum vom 26.06.2020 (Eingang bei der Ge-  
nehmigungsbehörde: 31.07.2020), letztmalig geändert  
am 23.06.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur  
Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nut-  
zung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je-  
weils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Wilnsdorf,  
WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück:  
6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück:  
1, WEA 3: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück:  
28, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen fol-  
gende Aspekte:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm  
CHT und Fundament sowie Sägezahn-  
hinterkante)

in 57234 Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Ruders-  
dorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung:  
Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3: Gemar-  
kung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, an den  
Standorten mit folgenden Koordinaten:

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe: WEA 1 = 169,00 m über Grund  
WEA 2 / 3 = 148,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 1 = 244,00 m  
WEA 2 / 3 = 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)  
und einer Anlagenleistung (elektrische Nennlei-  
stung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen,  
Turmfahrt, Kranbetriebsflächen sowie Monta-  
ge- und Lagerflächen an WEA 1 (5.207 m²), WEA 2  
(5.917 m²), WEA 3 (6.297 m²) zuzüglich Anbindun-  
gen an vorhandene sowie auszubauende Wege in  
dem in den Antragsunterlagen dargestellten Um-  
fang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von  
00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulas-  
sungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung  
2018 (BauO NRW 2018)

2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14  
Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Ab-  
schnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes  
Wilnsdorf vom Bauverbot für das Landschafts-  
schutzgebiet Wilnsdorf

4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Lan-  
desforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesforstgesetz – LFoG)

Die drei Windkraftanlagen sollen im 3. Quartal 2023 in  
Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfah-  
rensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über geneh-  
migungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten  
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Ge-  
samthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und  
Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2 (S) UVPG (Errichtung  
und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Ge-  
samthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG  
eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
durchzuführen.

| Anlagennummer: | Koordinaten in Gauß-<br>Krüger:            | Koordinaten in ETRS89/<br>UTM: | Koordinaten in WGS 84:                           | Höhe NHN: |
|----------------|--|--------------------------------|--|-----------|
| WEA 1          | Rechts: 3 3442490,271<br>Hoch: 5633046,472 | Ost: 32442437<br>Nord: 5631233 | Ost: 50° 49' 47,809164"<br>Nord: 8° 10' 57,4968" | 517,9 m   |
| WEA 2          | Rechts: 3 3442933,396<br>Hoch: 5633065,510 | Ost: 32442880<br>Nord: 5631252 | Ost: 50° 49' 48,583164"<br>Nord: 8° 11' 20,1264" | 522,2 m   |
| WEA 3          | Rechts: 3 3443395,629<br>Hoch: 5633519,720 | Ost: 32443342<br>Nord: 5631706 | Ost: 50° 50' 3,443964"<br>Nord: 8° 11' 43,4904"  | 509,2 m   |

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 09.10.2020
4. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.10.2019
5. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von drei geplanten Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 22.03.2021
6. Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“,

Kreis Siegen-Wittgenstein vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 11.03.2021

7. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.08.2019
8. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 26.10.2020
9. Faunistische Untersuchung Windpark Gernsbacher/Tiefenrother Höhe von Bioplan GbR vom 22.02.2017
10. Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020 und Stellungnahme zu Habitatstrukturveränderung – Mögliche Auswirkungen auf das Fledermausverhalten/-vorkommen - Untersuchung 2021 vom 22.03.2021
11. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf“ vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020
12. Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 29.09.2020
13. Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß TA Lärm von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-AL-0420 vom 02.04.2020
14. Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Wilnsdorf“ gemäß den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-IN-0420 vom 02.04.2020
15. Schattenwurfgutachten Wilnsdorf – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Wilnsdorf – von juwi AG vom 24.02.2020 -100001928 Rev.0
16. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Wilnsdorf Deutschland, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-224 vom 21.09.2020
17. Kurzfassung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Wilnsdorf Deutschland, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-224 KF vom 30.09.2020
18. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz – Gefährdungseinschätzung und Schutzkonzept, sk/ge/201939840, vom Juni 2020 und Stellungnahme zu Gefährdung/Risiken im Havariefall aus Gewässerschutzsicht vom 15.04.2021, von Björnßen Beratende Ingenieure GmbH

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

**Montag, den 16.08.2021**  
**bis einschließlich Mittwoch, den 15.09.2021**

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein auch elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065)

bei der Gemeinde Wilnsdorf im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Martin Runkel, Tel.: 02739 – 802170

bei der Gemeinde Burbach im Rathaus, Eicher Weg 13, 57299 Burbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anna-Lena Herrmann, Tel.: 02734 – 4584

bei der Gemeinde Dietzhöhlthal im Rathaus, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhöhlthal nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Mario Schmitt, Tel.: 02774 – 80726

bei der Stadt Netphen im Rathaus, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Ilka Rosenthal, Tel.: 02738 – 603225

beim Magistrat der Stadt Haiger im Rathaus, Marktplatz 7, 35708 Haiger nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Kerstin Kring (Fachbereich III Bauverwaltung, städt. Infrastruktur Stadtplanung, Wirtschaftsförderung), Tel.: 02773 – 811183 oder bei Frau Nadine Minor (Fachdienst I.4, Foyer, Öffentlichkeitsarbeit), Tel.: 02773 – 811888

#### **Hinweis:**

**Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.**

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag und alle Unterlagen können zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**Montag, den 16.08.2021**  
**bis einschließlich Freitag, den 15.10.2021**

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 63.3-970.0008/19/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333291924). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de](mailto:immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

**Dienstag, den 23.11.2021 um 10.00 Uhr**

in der Festhalle Wilnsdorf, Rathausstraße 9 in 57234 Wilnsdorf statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag:

gez. A. Jung

(1483)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 302

#### **472. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Märkischer Kreis  
Der Landrat

Lüdenscheid, 30.07.2021

Der Dienstausweis der Frau Martina Weiß-Otte, ausgestellt am 27.09.2006 unter der Nr. 344 vom Landrat

des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:  
gez. Sprung  
Kreisverwaltungsrätin

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 304

#### **473. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0311 5446 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0311 5446 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 11. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 33/21

Bochum, 22. 7. 2021

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **474. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE79 4305 0001 0323 0209 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0323 0209 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 11. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 34/21

Bochum, 22. 7. 2021

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **475. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 061 252 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 27. 7. 2021

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **476. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 117 053 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 10. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 7. 2021

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **477. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 117 061 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 10. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 7. 2021

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **478. Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 403 033 640 und 308 069 145 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 19. 7. 2021

Sparkasse SoestWerl  
Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

#### **479. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 611 140, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-

te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20. 7. 2021  
lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner    gez. i. A. Herr Sudwischer

(64)                      Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 305

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Paderborn e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 6369, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Dirk Hering, Mühlenstraße 40, 57482 Wenden, anzumelden. (27)





# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING